

Amtliche Bekanntmachung

11 K 18/22



Amtsgericht Wipperfürth

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10.07.2024, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Klüppelberg, Blatt 227,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Klüppelberg, Flur 14, Flurstück 649 Liegenschaftsbuch 180, Gebäude- und Freifläche, Böswipper 17, Größe: 870 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Klüppelberg, Flur 14, Flurstück 705, Gebäude- und Freifläche, Böswipper 17, Größe: 255 m²

Eigentümerin:

Petra Blumberg

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienwohnhaus und einer Garage bebautes Grundstück und ein Gartengrundstück. Die Wohnung im EG umfasst 68m² und die Wohnung im OG 65m². Zudem sind neben der Garage zwei weitere PKW-Stellplätze vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Klüppelbereg Blatt 227, lfd. Nr. 1 187.000,00 €
- Gemarkung Klüppelbereg Blatt 227, lfd. Nr. 2 3.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.